

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 12.01.2012

Internet

<http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

### **OVG entscheidet über Stelle des Ortsamtsleiters/der Ortsamtsleiterin Burglesum**

Das Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 11.01.2012 die Beschwerde einer im Auswahlverfahren unterlegenen Bewerberin auf die Stelle des Ortsamtsleiters/der Ortsamtsleiterin Burglesum zurückgewiesen. Wegen des von der Bewerberin gestellten Eilantrags konnte die Stelle bislang nicht mit dem ausgewählten Bewerber besetzt werden. Der Versuch der unterlegenen Bewerberin, vor den Verwaltungsgerichten im Wege eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens die Besetzung der Stelle zu verhindern, ist damit erfolglos geblieben.

In den Gründen des OVG-Beschlusses wird unter anderem ausgeführt, dass die Auswählerwägungen bislang zwar nicht in jeder Hinsicht zweifelsfrei seien. Insbesondere werde in dem maßgeblichen Auswahlvermerk nicht hinreichend berücksichtigt, dass die unterlegene Bewerberin über ein deutlich breiteres Spektrum an Erfahrungen mit direktem Bürgerbezug verfüge als der zum Zuge gekommene Bewerber.

Andererseits habe das Oberverwaltungsgericht aber nicht darüber hinweg sehen können, dass ein Ortsamtsleiter/eine Ortsamtsleiterin seit einer 2007 erfolgten Gesetzesänderung nur auf Vorschlag des Beirats ernannt werden könne. Durch diese Gesetzesänderung sei dem Beiratsvotum ein maßgebliches Gewicht für die

Stellenbesetzung verliehen worden. Der Beirat sei bei seinem Votum zwar nicht frei, sondern habe sich bei seinem Vorschlag an den in Art. 33 Abs. 2 GG verankerten Kriterien der Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu orientieren. Diese Kriterien räumten ihm aber einen Beurteilungsspielraum ein. Im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums habe der Beirat sich in vorliegendem Fall wiederholt und mit eindeutiger Mehrheit für andere Bewerber ausgesprochen. Es sei nicht erkennbar, dass er sich dabei von unsachgemäßen oder willkürlichen Erwägungen habe leiten lassen. Aufgrund dieser Festlegung bestehe für die Bewerberin keine Chance, in einem etwaigen neuen Auswahlverfahren ausgewählt zu werden. Eine weitere Aussetzung des Besetzungsverfahrens sei unter diesen Umständen nicht gerechtfertigt.

OVG, B. v. 11.01.2012 - 2 B 107/11

Der Beschluss ist als pdf-Datei beigelegt.